

Satzung des Fördervereins der Kindertagesstätte Jembke e.V.



Förderverein
der Kindertagesstätte Jembke e.V.

I. Name, Sitz, Geschäftsjahr und Zweck

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- 1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Kindertagesstätte Jembke“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz "e. V." - im Folgenden „Verein“ genannt -
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Jembke und wurde am 29.10.2019 gegründet.
- 3) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- 4) Das Geschäftsjahr ist das Kindergartenjahr vom 01.08. - 31.07.
- 5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung in der Kindertagesstätte Jembke.
- 2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für die Kindertagesstätte Jembke (in Trägerschaft der Samtgemeinde Boldecker Land) zur Verwirklichung von o.g. steuerbegünstigten Zwecken, insbesondere durch Anschaffung von Spielgeräten, Materialien und/oder sonstigen zweckdienlichen Einrichtungsgegenständen.
- 3) Daneben kann der Verein seinen Förderzweck auch unmittelbar selbst verwirklichen, z.B. durch Ausrichten von Veranstaltungen für Kinder, Eltern und die im Kindergarten tätigen Kräfte. Veranstaltungen können Informationsveranstaltungen für Eltern oder Theatervorstellungen der Kinder usw. sein.
- 4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 6) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

II. Mitgliedschaft

§ 3 Mitglieder

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern.
- 2) Personen unter 18 Jahren bedürfen der schriftlichen Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft wird durch eine Beitrittserklärung erworben und beginnt mit der Annahme der Beitrittserklärung durch den Vorstand.
- 2) Durch die Abgabe einer Beitrittserklärung erkennt der Antragsteller die Satzung des Vereins an.
- 3) Mitglieder, die sich besonders um die Förderung des Vereins verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Entscheidung obliegt dem Vorstand. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder, sind jedoch von der Verpflichtung zur Beitragszahlung befreit.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann.
- 2) Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu entrichten.

Satzung des Fördervereins der Kindertagesstätte Jembke e.V.



Förderverein
der Kindertagesstätte Jembke e.V.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a. Tod des Mitglieds.
 - b. Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung, bei Minderjährigen durch Erklärung eines gesetzlichen Vertreters, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen jeweils zum Ende eines Kindergartenjahres.
 - c. Bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.
 - d. Ausschluss aus dem Verein, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, dem Ansehen des Vereins schadet oder trotz Mahnung mit dem Beitrag länger als ein Jahr im Rückstand ist.
- 2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss mit zwei Drittel Mehrheit.
- 3) Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden alle Rechte des Mitglieds an den Verein. Von dem Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft zur Entstehung gelangten Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.
- 4) Eine Rückzahlung geleisteter Beiträge findet weder bei Austritt, bei Ausschluss noch bei Auflösung des Vereins statt.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- 1) Die Höhe und die Zahlungsweise des Mitgliedsbeitrages werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

III. Verwaltung des Vereins

§ 8 Organe

- 1) Die Organe des Vereins sind:
 - a. Der Vorstand
 - b. Der Beirat
 - c. Die Mitgliederversammlung
- 2) Tätigkeiten in den Organen des Vereins sind ehrenamtlich und unentgeltlich.

§ 9 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern:
 - a. Der/dem 1. Vorsitzenden
 - b. Der/dem 2. Vorsitzenden
 - c. Der/dem Schriftführer/in
 - d. Der/dem 1. Kassenwart/in
 - e. Der/dem 2. Kassenwart/in
- 2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Konstituierung des neuen Vorstandes im Amt. Ein vorzeitiger Rücktritt aus dem Vorstand ist möglich. Ein Nachfolger wird in der nächsten Mitgliederversammlung gewählt.
- 3) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- 4) Der 1. und der 2. Vorsitzende bilden den Vorstand gem. § 26 BGB. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch den 1. und den 2. Vorsitzenden gemeinschaftlich vertreten.
- 5) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins nach dieser Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Insbesondere entscheidet er über die Verwendung der Mittel.
- 6) Der 1. Vorsitzende leitet die Vorstandssitzungen. Er beruft den Vorstand ein, so oft die Lage der Geschäfte es erfordert oder zwei Vorstandsmitglieder es beantragen. Die Einladungen erfolgen schriftlich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder und unter diesen der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- 7) Der 1. Vorsitzende entscheidet über die Einladung des Beirats zu der Vorstandssitzung, wenn er es für die zu behandelnden Geschäfte für erforderlich erachtet oder wenn zwei Vorstandsmitglieder es beantragen.
- 8) Vorstandsbeschlüsse werden in den Vorstandssitzungen gefasst. In Ausnahmefällen kann der Vorstand im schriftlichen Umlauf (Brief oder Email) Beschlüsse fassen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dieser Form der Beschlussfassung erteilt haben.
- 9) Der Schriftführer hat über jede Sitzung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- 10) Der Vorstand stellt der Mitgliederversammlung zu seiner Entlastung jährlich einen Tätigkeitsbericht und die Jahresabrechnung vor.
- 11) Der Vorstand kann einzelnen Mitgliedern auf deren Antrag die bestehenden oder künftigen Beitragspflichten erlassen. Das Mitglied muss die Gründe für seinen Antrag gegenüber dem Vorstand glaubhaft darlegen und im Einzelfall nachweisen.

Satzung des Fördervereins der Kindertagesstätte Jembke e.V.



Förderverein
der Kindertagesstätte Jembke e.V.

- 12) Der 1. Kassenwart verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er nimmt Quittungen entgegen und darf Zahlungen für Vereinszwecke leisten. Bei Verhinderungen übernimmt der 2. Kassenwart die notwendigen Aufgaben.
- 13) Der 2. Kassenwart führt mindestens einmal jährlich die Kassenprüfung durch, bei der die ordnungsgemäße Verbuchung der Rechnungsbelege, das vollständige Vorhandensein von Belegen und der schriftlichen Unterlagen (insbesondere die Protokolle der Mitgliederversammlungen) überprüft werden und der Kassenbestand des abgelaufenen Geschäftsjahres festgestellt wird. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Mitgliederversammlung ist über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.
- 14) Tritt bei der Verwaltung der Kasse ein Vertretungsfall ein, indem der 2. Kassenwart die Bücher führt, übernimmt der 1. oder der 2. Vorsitzende die Kassenprüfung.
- 15) Zur Überprüfung der Kasse hat der Kassenwart die entsprechenden Unterlagen auszuhändigen und alle notwendigen Auskünfte zu erteilen.
- 16) Die gewählten Vorstandsmitglieder können jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer zwei Drittel Mehrheit der erschienenen Mitglieder abberufen werden.

§ 10 Der Beirat

- 1) Der Beirat besteht aus:
 - a. Einem Vertreter der Leitung der Kindertagesstätte Jembke
 - b. Einem Vertreter des pädagogischen Fachpersonals der Kindertagesstätte Jembke
 - c. Einem Vertreter des Elternrats
- 2) Der Beirat steht dem Vorstand beratend zur Seite. Mitglieder des Beirates dürfen nicht im Vorstand des Vereins sein.
- 3) Vom Förderverein finanzierte Anschaffungen und/oder Aktivitäten, die in der Kindertagesstätte verbleiben oder in der Kindertagesstätte stattfinden sollen, bedürfen der Zustimmung der Leitung der Kindertagesstätte.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich in Schriftform (Brief oder Email), mit Angabe der Tagesordnungspunkte, mindestens 4 Wochen vorher einberufen.
- 2) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- 3) Beschlussvorlagen, die sich auf Satzungsänderungen beziehen, müssen zwei Wochen vor der Sitzung zugestellt sein.
- 4) Die Mitglieder sind berechtigt, durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen, soweit sie zu diesem Zeitpunkt das 16. Lebensjahr vollendet haben. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Das Übertragen der Stimme auf andere Mitglieder ist nicht möglich. Juristische Personen haben einen Vertreter namentlich zu machen, der zur Abgabe der Stimme berechtigt ist.
- 5) Alle Beschlüsse werden, sofern die Satzung nichts anderes vorsieht, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 6) Beschlüsse, durch welche die Satzung geändert wird, bedürfen einer zwei Drittel Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- 7) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - die Festlegung der Richtlinien für den Vorstand zur Erfüllung des Vereinszwecks gemäß den Bestimmungen der Satzung
 - die Wahl des Vorstandes (im Wahljahr)
 - die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - die Entlastung des Vorstandes
 - die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - den Beschluss der Satzungsänderung.
- 8) Die Sitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Sitzungsleiter einen Protokollführer. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 12 Auflösung des Fördervereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Abdeckung etwaiger bestehender Verbindlichkeiten an die Kindertagesstätte Jembke, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Haftung

Satzung des Fördervereins der Kindertagesstätte Jembke e.V.



Förderverein
der Kindertagesstätte Jembke e.V.

- 1) Der Vorstand ist verpflichtet, in allen im Namen des Vereins abzuschließenden Verträgen die Bestimmung aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.

§ 14 Inkrafttreten

- 1) Die Satzung wurde anlässlich der Gründungsversammlung am 29.10.2019 festgestellt und verabschiedet.